

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.07.2012

Geschäftszeichen:

I 14-1.13.6-17/12

### Zulassungsnummer:

**Z-13.6-7**

### Geltungsdauer

vom: **1. August 2012**

bis: **1. August 2017**

### Antragsteller:

**DYWIDAG-Systems**

**International GmbH**

Siemensstraße 8

85716 Unterschleissheim

### Zulassungsgegenstand:

**Einpressmörtel nach dem Aufbereitungsverfahren - SUSPA mit SWIBO Typ 1973**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst drei Seiten und eine Anlage. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-13.6-7 vom 2. August 2002, geändert/verlängert durch Bescheid vom 12. Juli 2007. Der Gegenstand ist erstmals am 2. August 2002 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Der Zulassungsgegenstand ist Einpressmörtel nach dem Aufbereitungs- und Einpressverfahren "SUSPA MIT SWIBO TYP 1973", der mit dem auf Anlage 1 beschriebenen Verfahren und mit dem dort beschriebenen Gerät hergestellt und eingepresst wird.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Der Einpressmörtel darf zum Einpressen in Spannkanäle von Spanngliedern mit nachträglichem Verbund oder in Hüllrohre von externen Spanngliedern verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Eigenschaften und Zusammensetzung des Einpressmörtels nach diesem Aufbereitungsverfahren müssen mit Ausnahme des Fließvermögens DIN EN 447:1996-07 und den zu dieser Norm in der Bauregelliste A Teil 1 aufgeführten Anlagen entsprechen. Das Fließvermögen ist mit dem Eintauchversuch nach DIN EN 445:1996-07 zu bestimmen. Entsprechend Tabelle 1 und Fußnote 2 nach DIN EN 447:1996-07 darf sofort nach dem Mischen und 30 Minuten nach dem Abschluss des Mischens die Eintauchzeit 30 Sekunden nicht unterschreiten und 200 Sekunden nicht überschreiten.

#### 2.2 Prüfungen

Alle nach DIN EN 447:1996-07 geforderten Prüfungen sind auch für den Einpressmörtel nach diesem Aufbereitungsverfahren durchzuführen.

### 3 Bestimmungen für die Ausführung

#### 3.1 Allgemeines

Es gilt DIN EN 446:1996-07 in Verbindung mit den entsprechenden zur Bauregelliste A Teil 1.

#### 3.2 Überwachung

Bei Spanngliedern mit nachträglichem Verbund und bei externen Spanngliedern, die auf der ganzen Länge verpresst werden, ist die Überwachung nach der "Richtlinie zur Überwachung des Herstellens und Einpressen von Zementmörtel in Spannkanäle" durchzuführen. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Spannverfahren sind zu beachten.

Der für die Durchführung verantwortliche Fachbauleiter für das Einpressen oder sein fachkundiger Vertreter muss den Misch- und Einpressvorgang und die Betriebsfunktion des Mixers nach der Betriebsanleitung des Misch- und Einpressgerätes "SUSPA MIT SWIBO TYP 1973" vom 26.09.1973 überprüfen. Dies ist ergänzend in den nach der Richtlinie bzw. den nach DIN EN 446:1996-07 geforderten Aufzeichnungen zu vermerken.

Vera Häusler  
Referatsleiterin

Beglaubigt

**Beschreibung des Aufbereitungsverfahrens und Mischgerätes  
"SUSPA mit Swibo Typ 1973"  
zur Herstellung eines Einpressmörtels zum Auspressen von Spannkänen**

**Mischvorgang**

Der Mischvorgang erfolgt bei diesem Verfahren nicht durch vergleichsweise langsam laufende Rührwerke, sondern durch den "Swibo-Mixer". Die Mörtelzugaben werden bei diesem Verfahren durch einen etwa 2 mm breiten ringförmigen Spalt gedrückt, wobei gleichzeitig eine der beiden Begrenzungsbacken mit hoher Drehzahl rotiert. Bei der hohen Durchgangsgeschwindigkeit des Mörtelgemisches werden eventuell vorhandene Zementknollen zermahlen und der Mörtel intensiv aufbereitet. Das Vormessen der Wassermenge erfolgt in einem geeichten Wasserkasten. Damit werden eine konstante Wasserzugabe und ein exakter Wasserzementwert unabhängig vom Wasserdruck der Zuleitung garantiert.

Die Rührwerke im Aufbereitungs- und Vorratsbehälter sollen nur noch ein Absetzen des Einpressmörtels verhindern und die Mischung bis zum Verbrauch in gleichmäßiger Konsistenz erhalten.

**Arbeitsfolge**

Im Wasserkasten wird für eine Mischung die dem Wasserzementwert entsprechende Wassermenge abgemessen. Beim Einlaufen des Wassers in den Aufbereitungsbehälter wird die Einpresshilfe zugemischt. Der Swibo-Mixer mischt zunächst Wasser-Einpresshilfe und fördert das Gemisch im Rücklaufverfahren zum Aufbereitungsbehälter zurück. Erst dann wird Zement bei fortgesetztem Mischvorgang zugegeben. Frühestens 40 Sekunden nach Beendigung der Zementzugabe wird die Mischung in den Vorratsbehälter gefördert, wobei der letzte Mischakt erfolgt.

Während des gesamten Misch- und Einpressvorgangs laufen das Rührwerk des Vorratsbehälters, der Mixer und die Verpresspumpe (Monopumpe) im Dauerbetrieb. So lange der Mörtel nicht verpresst wird, fördert die Pumpe ihn durch einen Rücklauf in den Vorratsbehälter zurück. Die Förderleistung der Verpresspumpe und die Geschwindigkeit des Rührwerkes im Vorratsbehälter sind aufeinander abgestimmt. Die Fördermenge kann durch ein stufenloses Getriebe je nach Hüllrohrquerschnitt in weiten Grenzen variiert werden, so dass mit einer auf den jeweiligen Spanngliedtyp abgestimmten Einpressgeschwindigkeit verpresst werden kann.

Einpressmörtel nach dem Aufbereitungsverfahren - SUSPA mit SWIBO Typ 1973

Beschreibung des Aufbereitungsverfahrens und Mischgerätes "SUSPA mit Swibo Typ 1973" zur Herstellung eines Einpressmörtels zum Auspressen von Spannkänen

Anlage 1